

98. Wirkung der Rechtsregel „ne bis in idem“ gegenüber einer Druckschrift, welche mehrere Beleidigungen gegen verschiedene Personen enthält.

St. R. D. §§. 263. 264.

I. Straffenat. Urtr. v. 5. Januar 1891 g. L. Rep. 3472/90.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet.

Der Angeklagte behauptet Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“, weil über die in der vorliegenden Untersuchung zur Bestrafung gezogene That bereits in der früher gegen ihn geführten Untersuchungssache, in welcher er unterm 19. März 1890 rechtskräftig freigesprochen, abgeurteilt sei. Richtig ist die Annahme der Revision, daß dieser bisher nicht erhobene Einwand, weil prozessualischer Natur, noch in der Revisionsinstanz zulässig und auf Grund der Akten zu prüfen ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1888, Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 18 S. 272.

Unrichtig ist aber die behauptete Identität der früheren und der jetzigen That. Maßgebend ist, ob der in der früheren Sache ergangene Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens es gestattete, nach Maßgabe der §§. 263. 264 St. R. D. die jetzt unter Anklage gestellte That schon damals zur Aburteilung zu bringen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Februar 1884, Rechtspr. des R. G.'s Bd. 6 S. 145.

Diese Frage ist zu verneinen. Der frühere Eröffnungsbeschluß vom 24. Januar 1890 beschuldigte den Angeklagten, „im Jahre 1889 durch ein und dieselbe Handlung a) das Oberbergamt zu D. beleidigt, b) bezüglich desselben nicht erweislich wahre Thatsachen (namentlich die, daß . . . — folgt eine bestimmte Thatsache —) verbreitet zu haben, welche dasselbe in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, Vergehen gegen §§. 185. 186 St.G.B.'s“. Zu Gunsten des Angeklagten kann angenommen werden, daß der Beschluß diejenigen Beleidigungen im Auge gehabt hat, welche aus der selben Broschüre entnommen worden, in der sich auch die jetzt zur Bestrafung gezogenen vorfinden. Indes selbst, wenn auch ferner davon ausgegangen werden könnte, daß früher nicht bloß die „namentlich“ hervorgehobene Äußerung, sondern sämtliche in der Broschüre vorfindlichen Beleidigungen des Oberbergamtes zum Gegenstande des früheren Strafverfahrens haben gemacht werden sollen oder zur Aburteilung hätten gelangen dürfen, so sind doch immer nur Beleidigungen des Oberbergamtes, d. h. diejenigen Äußerungen in der Broschüre als „That“ des Angeklagten zur Untersuchung gezogen, welche Beleidigungen jener Behörde zum Inhalte hatten. Andere Äußerungen in der Broschüre, welche Beleidigungen anderer Personen enthielten oder andere Delikte darstellten, konnten damals unter strafrechtliche Gesichtspunkte, wie sie der §. 264 St.P.D. vorsieht, nicht gebracht werden und deren Aburteilung wäre daher in jenem früheren Verfahren — abgesehen von der Vorschrift des §. 265 St.P.D. — unzulässig gewesen. Da nun gegenwärtig nur Beleidigungen des Geheimen Bergrates K. in Rede stehen und diese in anderen Druckstellen der Broschüre gefunden werden, als in der in der früheren Untersuchung bezeichneten Stelle, so kann von einer Identität der früheren und der jetzigen That keine Rede sein. Freilich ist, wie die Revision hervorhebt, durch die Veröffentlichung der Druckschrift das früher abgeurteilte ebenso wie das jetzige Vergehen vollendet. Daraus folgt aber nicht, daß durch dieselbe Druckschrift nicht ganz verschiedenartige selbständige Vergehen oder Verbrechen begangen werden können, deren Selbständigkeit noch keineswegs dadurch aufgehoben wird, daß sie in demselben Schriftstücke enthalten sind. Nicht die Druckschrift als solche ist Gegenstand der That, sondern deren Inhalt. Letzterer kann allerdings unter Umständen, wenn darin mehrere Reate zu finden sind, als Einheitshand-

lung angesehen werden, hat eine solche Auffassung aber keineswegs zur notwendigen Folge. Die jetzt zur Bestrafung gezogenen Inhalte der Broschüre sind in dem früheren Verfahren überhaupt nicht Gegenstand der Erörterung gewesen, also auch nicht Gegenstand des früheren Urtheiles geworden.